

erhalten, welcher seinerseits sofort nach eingegangener Meldung oder etwa schon vor dieser von dem Ausbruche des Feuers erlangter Kenntniß in Gemäßheit des Art. 74 der Strafprozeßordnung an Ort und Stelle in Thätigkeit zu treten, sowie auch dem betreffenden Staatsanwälte, wenn dieser nicht selbst bereits an der Brandstelle anwesend sein sollte, die im Art. 74 cit. vorgeschriebene Nachricht unverweilt zugehen zu lassen hat.

Wera, den 28. September 1863.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou

Müsch.

2) Ministerialbekanntmachung, *das mit dem Herzogl. Sächs. Ministerium zu Altenburg in Betreff der durch Requisitionen in Kriminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten betr., vom 3. September 1863.

(Public. in Nr. 40. des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahr 1863.)

Mit dem Herzoglich Sächsischen Ministerium zu Altenburg sind wir in Betreff der durch Requisitionen in Kriminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenden Kosten über die nachstehenden Bestimmungen übereingekommen.

Art. 1.

Wenn in strafrechtlichen Untersuchungen durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staats an eine solche des andern bei letzterer baare Auslagen notwendig werden oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angefohnen werden und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse oder dem Angeeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird. (Vergl. jedoch Art. 2.)

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Votenlöhnungen, dann Protokollierungs-, Schreib- und Abschrift-Gebühren, Stempeltagen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an Gerichtskassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.